

Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
34. Jahrgang, Nr. 36, 16.5.2013

Dienstvereinbarung
über den Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen

Vom 1.3.2013

Zwischen der Fachhochschule Dortmund
vertreten durch den Rektor sowie dem Kanzler
und
dem Personalrat sowie dem
Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten
vertreten durch die jeweiligen Personalratsvorsitzenden
wird gemäß § 70 des Personalvertretungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG NW) folgende

Dienstvereinbarung

über den Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen

geschlossen.

Stand: 01.03.2013

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Überwachung**
- § 2 Gegenstand und Geltungsbereich**
- § 3 Beteiligung der Personalvertretungen**
- § 4 Betriebsverantwortung für Videoüberwachungsanlagen**
- § 5 Auswertung und Löschung**
- § 6 Einrichtung, Funktionsprüfung und Wartung**
- § 7 Schlussbestimmungen**

§ 1 Zweck der Überwachung

- (1) Zur Vermeidung und Aufklärung von Straftaten und für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes sowie zur Wahrung des Hausrechts stimmen die Dienststelle und die Personalvertretungen darin überein, Liegenschaften und Räumlichkeiten der Fachhochschule in begründeten Einzelfällen durch eine Videoüberwachung zu schützen. Hierunter fallen die Beobachtungen, die Speicherung und der Einsatz von Attrappen. Eine Aufzeichnung von Audiodaten ist explizit ausgeschlossen.
- (2) Die Partner dieser Dienstvereinbarung sind sich bewusst, dass eine Videoüberwachung –auch wenn sie nicht unmittelbar am Arbeitsplatz stattfindet und nicht hauptsächlich die Arbeitsplätze erfasst- in das informelle Selbstbestimmungsrecht der Beschäftigten eingreift und somit nur ausnahmsweise durch überwiegende schutzwürdige Belange der Fachhochschule Dortmund unter Beachtung des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) gerechtfertigt ist.
- (3) Die Videoüberwachung erfolgt zum Zweck der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, Sicherung gegen Diebstahl, Einbruch, Vandalismus, Abschreckung, der Beweissicherung und Unterstützung zur Aufklärung von Straftaten.
- (4) Die Dienststelle und die Personalvertretungen stimmen darin überein, dass eine darüber hinausgehende Verwendung der anfallenden Daten, insbesondere zur Kontrolle der Überwachung im Sinne einer Verhaltens- und Leistungskontrolle, unzulässig ist.

§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Liegenschaften und öffentlich zugängliche Räume der Fachhochschule Dortmund können mit Videoanlagen unter Beachtung des DSG NRW in der jeweils geltenden Fassung überwacht werden, sofern dies erforderlich ist und schutzwürdige Interessen Betroffener nicht überwiegen. Erforderlich ist eine Videoüberwachung mit und ohne Speicherung, wenn Sicherheitsmaßnahmen unabdingbar sind und auf andere Art und Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen können.
- (2) Arbeitsräume können im Ausnahmefall mit Zustimmung der Betroffenen sowie der Personalvertretungen in die Überwachung einbezogen werden.
- (3) Räume mit Mehrfachnutzung, etwa zeitweilig allgemein zugängliche Räume, die auch für Lehrveranstaltungen genutzt werden, gelten für die Zeit der Lehrveranstaltung als Arbeitsraum.

- (4) Wenn Videoüberwachungsmaßnahmen eingesetzt werden, ist dies im Zugangsbereich der betroffenen Standorte und Räume durch die Verwendung von Hinweisschildern bzw. Piktogrammen deutlich kenntlich zu machen.
- (5) Eine Überprüfung der Erforderlichkeit erfolgt in regelmäßigen Abständen, spätestens nach 5 Jahren, sowie in Fällen einer Nutzungsänderung durch die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem bzw. der für den Betrieb der Videoüberwachungsmaßnahme Verantwortlichen (siehe § 4). Die Personalvertretungen werden über das Ergebnis der Überprüfung jeweils informiert.

§ 3 Beteiligung der Personalvertretungen

- (1) Die Einführung sowie Veränderungen an den Videoüberwachungsmaßnahmen unterliegen in jedem Einzelfall der Beteiligung der Personalvertretungen.
- (2) Die Zustimmung der Personalvertretungen ist in jedem Einzelfall vor der Erstbeschaffung und Installation von Überwachungsgeräten einzuholen.
- (3) Einem Beteiligungsantrag ist das „Antragsformular auf Einrichtung einer Videoüberwachungsmaßnahme“ gemäß der Anlage 1, die Bestandteil dieser Dienstvereinbarung ist, beizufügen. Bei Videoüberwachungsanlagen mit Aufzeichnungsfunktion ist zusätzlich das datenschutzrechtliche Verzeichnis beizufügen.

§ 4 Betriebsverantwortung für Videoüberwachungsanlagen

- (1) Verantwortlich für die Installation und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen sind im Bereich:
 1. der Zentralverwaltung der Kanzler/Kanzlerin
 2. der Fachbereiche die Dekane/Dekaninnen
 3. der Zentralen Betriebseinheiten die jeweiligen Leiter/Leiterinnen.
- (2) Die jeweils Betriebsverantwortlichen benennen die mit der Durchführung des Betriebes der Videoüberwachungsanlage jeweils betrauten Personen und deren Stellvertreter. Sie stellen durch technische Vorkehrungen sicher, dass nur Berechtigte Zugriff auf die Videoüberwachungsanlage haben.
- (3) Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von dem bzw. der Datenschutzbeauftragten unterstützt.

- (4) Es wird ein Verzeichnis aller Videoüberwachungsanlagen geführt. Die Personalvertretungen erhalten eine Kopie des jeweiligen aktuellen Verzeichnisses.

§ 5 Auswertung und Löschung

- (1) Gespeicherte Videodaten dürfen nur ausgewertet werden, wenn es Anhaltspunkte für einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt gibt.
- (2) Eine Zugangsberechtigung zum Aufzeichnungsgerät und somit die Möglichkeit der Auswertung erhalten
1. die/der Betriebsverantwortliche,
 2. die mit der Durchführung des Betriebes der Videoüberwachungsanlagen jeweils betrauten Personen,
 3. der/die Vorsitzenden der Personalvertretungen,
 4. die/der Datenschutzbeauftragte bzw. deren jeweilige Vertreter.

Eine Auswertung der Daten der Videoüberwachungsanlage darf nur gemeinsam durch den vorgenannten Personenkreis erfolgen.

- (3) Wenn weiterhin Anhaltspunkte für einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt vorliegen, dürfen Beschäftigten der Fachhochschule Dortmund Bilder und Videosequenzen zur Identifizierung der Handelnden zugänglich gemacht werden.
- (4) Für die an der Datenauswertung Beteiligten besteht Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Zugriff auf die gespeicherten Daten zu Auswertungszwecken ist zu dokumentieren und dem Verzeichnis aller Videoüberwachungsanlagen im Sinne von § 4 Absatz 4 dieser Dienstvereinbarung beizufügen.
- (6) In angemessenen Zeitabständen ist zu prüfen, ob eine Löschung der gespeicherten Videodaten erfolgen kann.
Gespeicherte Videodaten werden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) gelöscht, wenn die Kenntnis im Sinne des in § 1 Abs. 1 und 3 geregelten Zwecks nicht mehr erforderlich ist. Als Löschung in diesem Sinne gilt auch das automatische Überschreiben gespeicherter Aufzeichnungen.

§ 6 Einrichtung, Funktionsprüfung und Wartung

- (1) Die Einrichtung, Funktionsprüfung und Wartung der Videoüberwachungsanlage unterliegt dem 4-Augenprinzip und ist zu dokumentieren. Es besteht Verschwiegenheitspflicht.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch die Parteien oder Letztunterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu treffen.
- (4) Nach Kündigung wirkt diese Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gleichen Inhalts fort. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich.

Dortmund, den 20.03.2013

gez.
Rektor
Prof. Dr. Wilhelm Schwick

gez.
Vorsitzender des Personalrats der
wissenschaftlich und künstlerisch
Beschäftigten
Karl Kneißl

gez.
Kanzler
Rolf Pohlhausen

gez.
Vorsitzender des Personalrats
Claus Zimmermann